

Gemeinde

Inning am Holz

Lkr. Erding

Bebauungsplan

Wohngebiet IV, Bauabschnitt 1
1. Änderung

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum
München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 80335 München

Az.: 610-41/2-18

Bearb.: Kastrup (-76)

Plandatum

13.09.2016 (Entwurf)

13.12.2016

Die Gemeinde Inning am Holz erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 sowie 13a Baugesetzbuch – BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

A Festsetzungen

1. Räumlicher Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung ist der Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans Wohngebiet IV, Bauabschnitt 1 in der Fassung vom 20.10.1989.
3. e) Die maximal zulässige Geschossfläche gemäß Festsetzung A 3a des rechtswirksamen Bebauungsplans Wohngebiet IV, Bauabschnitt 1 darf durch eingeschossige, vollverglaste Wintergärten um maximal 8% überschritten werden.

Die eingeschossigen, vollverglasten Wintergärten dürfen die Baugrenzen um bis zu 3 m überschreiten. Für sie wird die Geltung der Abstandsflächenregelungen des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO angeordnet.

Zusammenhängende Wintergärten sind bei Doppelhäusern profilgleich auszubilden. Der hierfür erforderliche einseitige Grenzanbau ist zulässig.
5. ~~e) Der Dachüberstand darf ein Maß von 0,7 m nicht überschreiten. Ausnahmsweise ist auf einer der Giebelseiten im Zusammenhang mit der Errichtung eines Balkons ein größerer Dachüberstand zulässig; dieser Dachüberstand darf höchstens 1 m, die Balkontiefe höchstens 0,9 m, gemessen jeweils von der Außenwand des Gebäudes, betragen. entfällt~~

f) Dachgauben zur Belichtung von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Dachgauben dürfen eine Breite von 2,5m nicht überschreiten und sind in der Anzahl auf zwei begrenzt. Sie dürfen nur auf einer Dachseite errichtet werden. Liegende Dachflächenfenster sind nur auf Dachseiten zulässig, auf denen nicht auch gleichzeitig Gauben sind.
8. Gegen öffentliche Verkehrsflächen sind Einfriedungen in einer Höhe von höchstens 1,10 m und an seitlichen Grenzen in einer Höhe von höchstens 1,30 m zulässig.
14. Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans Wohngebiet IV, Bauabschnitt 1 in der Fassung vom 20.10.1989 weiter.

Gemeinde: Inning am Holz, den

.....
(Michaela Mühlen, Erste Bürgermeisterin)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Inning am Holz am 01.08.2016 gefasst und am 03.08.2016 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Inning am Holz am 13.09.2016 gebilligten Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.09.2016 hat in der Zeit vom 06.10.2016 bis 11.11.2016 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum vom Gemeinderat Inning am Holz am 13.09.2016 gebilligten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.09.2016 hat in der Zeit vom 06.10.2016 bis 11.11.2016 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.12.2016 wurde vom Gemeinderat Inning am Holz am 13.12.2016 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Inning am Holz, den

(Siegel)

.....
(Michael Mühlen, Erste Bürgermeisterin)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgte am 03.01.2017; dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 1. Änderung des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.12.2016 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Inning am Holz, den

(Siegel)

.....
(Michael Mühlen, Erste Bürgermeisterin)